

Entwurf vom 04.01.2021

**Dienstanweisung für den Abschluss und die
Abwicklung von Geldanlagen der Stadt Amberg
(DA Geldanlagen)**

Präambel.....	2
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Anlagegrundsätze.....	2
§ 3 Ermittlung des Anlagebetrages.....	3
§ 4 Anlageportfolio.....	3
§ 5 Bewertung der Finanzinstitute (Emittentenrating).....	3
§ 6 Bewertung der Anlageprodukte (Emissionsrating).....	4
§ 7 Risikoklassen.....	4
§ 8 Bieterkreis, Rotationsprinzip und Fristen.....	4
§ 9 Angebotseinholung.....	4
§ 10 Angebotsauswertung.....	5
§ 11 Vergabe.....	5
§ 12 Dokumentation und Bericht.....	6
§ 13 Zuständigkeit.....	6
§ 14 Inkrafttreten.....	6

Präambel

Die Stadt Amberg unterhält zur Abwicklung ihrer Finanzgeschäfte eine Vielzahl von Bankbeziehungen. Kontinuität, Vertrauen und gegenseitiger Respekt sind die Grundlage des Handelns und sichern die finanzielle Unabhängigkeit der Stadt. Einzelheiten für den Abschluss und die Abwicklung von Geldanlagen regelt diese Dienstanweisung.

Für alle Geldanlagen gelten vorrangig die Vorschriften der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit der Kommunalhaushaltsverordnung-Kameralistik (KommHV-K) sowie die Empfehlungen und Bekanntmachungen des Bayer. Staatsministerium des Innern / der Rechtsaufsicht.

Aufgrund des § 21 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 KommHV-K hat der Stadtrat von Amberg am 01.02.2021 folgende Dienstanweisung beschlossen.

Finanzdienstleister im Sinne dieser Dienstanweisung sind im weitesten Sinn alle Unternehmen (Kreditinstitute, Makler etc.), die Leistungen im Bereich der Geldanlagen anbieten.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Geldanlage ist gemäß § 87 Nr. 16 KommHV-K der Erwerb von Wertpapieren und Forderungen aus Mitteln des Kassenbestandes oder aus Rücklagemitteln.

(2) Diese Dienstanweisung gilt für Finanzanlagen hinsichtlich der allgemeinen Rücklage und den Sonderrücklagen.

(3) Für die von der Stadt Amberg verwalteten Zweckverbände findet die Dienstanweisung sinngemäß Anwendung.

(4) Die Anlage der vorübergehend nicht benötigten Kassenmittel erfolgt aufgrund der Dienstanweisung der Stadthauptkasse Amberg.

§ 2 Anlagegrundsätze

(1) Dem Grundsatz „Sicherheit vor Ertrag“ ist Rechnung zu tragen.

(2) Die Prioritäten für die Geldanlagen werden im Übrigen wie folgt festgelegt:

- Priorität 1: ausreichende Sicherheit
- Priorität 2: Verfügbarkeit
- Priorität 3: angemessener Ertrag

(3) Bei Geldanlagen ist auf den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Wert zu legen (Art. 61 Abs. 2 Satz 1 GO).

(4) Geldanlagen dürfen nur bei Sparkassen im Sinne des Sparkassengesetzes und bei deutschen oder europäischen Banken getätigt werden, bei denen eine Absicherung der Anlage über ein gesetzliches oder Institut bezogenes Sicherungssystem gewährleistet ist. *)

*) Hinweis:

Die Stadt Amberg besitzt als kommunale Gebietskörperschaft nach § 6 Nr. 10 Einlagensicherungsgesetz sowie nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 Anlegerentschädigungsgesetz keinen rechtlichen Entschädigungsanspruch. Gegenüber Banken, die der freiwilligen Einlagensicherung beigetreten sind, besteht ebenfalls kein Rechtsanspruch auf Entschädigung.

§ 3 Ermittlung des Anlagebetrages

Die Ermittlung der Höhe des Anlagebetrages hat von der Stadthauptkasse in Abstimmung mit dem Haushalts- und Steueramt –unter Berücksichtigung der Finanzplanung– zu erfolgen.

§ 4 Anlageportfolio

(1) Es werden nur Anlageformen ausgewählt, bei denen im Abschlusszeitpunkt am Ende der Laufzeit mindestens ein 100%iger Kapitalerhalt garantiert wird.

(2) Ausgeschlossen sind insbesondere

- Aktien und Aktienfonds
- Anlagen in ausländischer Währung abseits des Euro
- Anlagen in Rohstoffe und Edelmetalle und
- derivate Finanzinstrumente bzw. Zinssicherungsinstrumente.

(3) Es soll auf eine angemessene Streuung (unterschiedliche Emittenten) und eine angemessene Mischung (verschiedene Anlageformen) im Anlageportfolio geachtet werden.

§ 5 Bewertung der Finanzinstitute (Emittentenrating)

(1) Für jedes Finanzinstitut sind im Long Term (>360 Tage) und im Short Term (<360 Tage) mindestens die Bonitätsbewertungen von drei Ratingagenturen einzuholen, die von der Europäischen Zentralbank als Häuser für eine "Verwendungsfähigkeit unbeauftragter Bonitätsbeurteilungen" eingestuft sind. Namentlich genannt sind dies die führenden Agenturen Standard & Poors, Moddy's, Fitch Ratings und DBRS (vgl. Anlage).

(2) Dabei muss mindestens zweimal eine Bewertung mit A- bzw. A3 oder Alow im Long Term und mindestens zweimal eine Bewertung mit A-2, P-2, F2 oder R-2 (middle) im Short Term erreicht werden. Bei diesen Bewertungen ist die Höchstsumme auf 1 Mio. € pro Anlage begrenzt. Auf die Streuung des Portfolios soll dabei geachtet werden (vgl. § 4 Abs. 3 der Dienstanweisung).

§ 6 Bewertung der Anlageprodukte (Emissionsrating)

(1) Für jedes Anlageprodukt sind mindestens drei Bonitätsbewertungen analog der in § 5 Abs. 1 dieser Dienstanweisung genannten Ratingagenturen einzuholen. Für die erforderlichen Bewertungen findet § 5 Abs. 2 Satz 1 Anwendung.

(2) Sollte keine Bonitätsbewertung vorhanden sein, ist eine individuelle Entscheidung unter Berücksichtigung der genannten Vorgaben zu treffen (vgl. § 2 der Dienstanweisung).

§ 7 Risikoklassen

(1) Risikoklassen stellen für den Anleger ein Instrument für die Einschätzung der mit der Anlageform verbunden Risiken dar. Sie sind nicht einheitlich definiert und umfassen im Allgemeinen 5 Risikosegmente von

Risikoklasse 1: sicherheitsorientiert (z.B. Tages-, Termin-, Festgeld, Sparbuch, -brief, Pfandbriefe etc.)

Risikoklasse 2: konservativ (z.B. festverzinsliche Wertpapiere, Anleihen, etc.)

Risikoklasse 3: gewinnorientiert (z.B. Aktien, Aktienfonds mit europ. Standardwerten, int. Renten-, Aktien- und Mischfonds)

Risikoklasse 4: spekulativ (z.B. Aktien und Aktienfonds mit europ. und außereurop. Standardwerten)

Risikoklasse 5: sehr spekulativ (z.B. hochspekulative Anleihen, ausländische Aktien-Nebenwerte, Optionsscheine, Futures, Optionen).

(2) Anlagen sind nur mit Risikoklasse 1 und 2 zulässig. Darüber hinaus gehende Anlagen (Risikoklasse 3 – 5) laufen den Anlagegrundsätzen (vgl. § 2) und der Regelung des Anlageportfolios (vgl. § 4) zu wider.

§ 8 Bieterkreis, Rotationsprinzip und Fristen

(1) Für die Angebotseinholung soll eine Liste von drei bis fünf möglichen Finanzdienstleistern (Bieterliste) geführt werden. Die Gesichtspunkte für deren Erstellung sind neben den bestehenden Geschäftsbeziehungen insbesondere die Marktpräsenz und die Initiative in Form von Angeboten und Marktinformationen.

(2) Die Auswahl der Finanzinstitute soll unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze (insbesondere § 2 dieser Dienstanweisung) rotieren.

(3) Für die Bearbeitung eines Angebots zum Abschluss einer Kapitalanlage soll dem Bieterkreis eine angemessene Frist eingeräumt werden, die sich insbesondere am erforderlichen Valutierungszeitpunkt, der Marktlage und der bankintern erforderlichen Bearbeitungszeit orientiert. In der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots wird der Abgabezeitpunkt (Zeitpunkt des spätesten Eingangs) für das Angebot mit Datum und Uhrzeit sowie die erforderliche Bindungsfrist benannt.

§ 9 Angebotseinholung

(1) Zur Realisierung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie zur Erzielung von Transparenz und Wettbewerbsneutralität erfolgt die Kapitalanlage durch eine schriftlich dokumentierte Angebotseinholung. Sie ist Bestandteil der Anlagedokumentation und entsprechend aufzubewahren. Die Angebotseinholung selbst erfolgt schriftlich oder per Fax.

(2) Es ist von mindestens drei Finanzdienstleistern ein Angebot einzuholen. Alternativangebote können zugelassen werden.

(3) Die Angebotseinholung sollte für jedes Angebot enthalten (Verhandlungsblatt):

- Anlagebetrag und ggf. Rückzahlungsbetrag
- Bezeichnung der Art der Anlage
- Bindungsfrist des Angebots
- gegenseitige Kündigungsmöglichkeiten (Bank und Stadt)
- Kosten (einmalig und laufend)
- Kurs bzw. Kurswert
- Laufzeitbeginn und Laufzeitende
- nomineller Zinssatz sowie Zinstermine
- Risikoklasse (sicherheitsorientiert, konservativ)
- Währung (Euro)
- Art der Einlagensicherung (gesetzlich und oder Institut gesichert)
- ggf. weitere Daten abhängig von der Art des jeweiligen Geschäfts z.B. Produktgattung und Status [non-preferred (nicht bevorrechtigt), Senior preferred (nicht besichert und nicht nachrangig, bevorrechtigt)]

§ 10 Angebotsauswertung

(1) In die Angebotsauswertung werden alle eingegangenen Angebote einbezogen. Fachliche Nachfragen zu den abgegebenen Angeboten und ihre Beantwortung durch die Bieter sind Bestandteil der Angebotsauswertung und zu dokumentieren. Sofern es mehrere Bestbieter gibt, sind Nachverhandlungen mit den Bestbiestern zulässig. Das Ergebnis der Nachverhandlungen ist zu dokumentieren.

(2) Die Dokumentation der Angebotsauswertung sollte für jedes Angebot enthalten:

- Anlagebetrag und ggf. Rückzahlungsbetrag
- Bezeichnung der Art der Anlage
- Gegenseitige Kündigungsmöglichkeiten (Bank und Stadt)
- Kosten (einmalig und laufend)
- Finanzdienstleister
- Kurs bzw. Kurswert
- Laufzeitbeginn und Laufzeitende
- angebotenen bzw. nachverhandelten nominellen Zinssatz sowie Zinstermine
- Risikoklasse (konservativ bzw. risikoscheu)
- Währung (Euro)
- Kennzeichnung der drei Bestbieter unter Bezug auf alle bewerteten Angebote; soweit neben dem Zinssatz zusätzliche Kriterien in die Entscheidung eingeflossen sind, sind diese zu erläutern,
- alle ausgeschlossenen Angebote mit dem jeweiligen Grund und
- ggf. weitere Daten abhängig von der Art des jeweiligen Geschäfts.

§ 11 Vergabe

(1) Der zuständige Sachbearbeiter im Sinne des § 13 dieser Dienstanweisung prüft die eingegangenen Angebote und erstellt einen Anlagevorschlag.

(2) Die Angebotsauswertung und Vergabeentscheidung erfolgen zur Wahrung des Vier-Augen-Prinzips von mindestens zwei Zeichnungsberechtigten.

(3) Die Vergabe erfolgt an den Bestbieter.

(4) Der Bieter, der den Zuschlag erhält, wird unmittelbar nach der Entscheidung darüber informiert und zu einer schriftlichen Bestätigung des Geschäfts aufgefordert. Angebote, die nach der Vergabeentscheidung eingehen, werden nicht gewertet.

§ 12 Dokumentation / Bericht

(1) Die Dokumentation über Kapitalanlagen wird in Form einer Akte geführt. Sie umfasst sämtliche mit dem Geschäftsabschluss angefallenen Unterlagen und ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben aufzubewahren.

(2) Der zuständige Sachbearbeiter im Sinne des § 13 dieser Dienstanweisung führt zur vorausschauenden Arbeitsplanung permanent aktuell zu haltende Nachweise über das Gesamtportfolio, die Zinsanpassungen und Fälligkeiten.

(3) Die Einhaltung der Richtlinie wird durch das städtische Rechnungsprüfungsamt überwacht. Dabei soll im Rahmen der Feststellung und Entlastung zur Jahresrechnung an den Stadtrat über die Einhaltung der Richtlinie berichtet werden.

§ 13 Zuständigkeit

(1) Die Geldanlage ist eine laufende Angelegenheit (vgl. Art. 37 GO). Der Stadthauptkasse obliegt im Einvernehmen mit dem Referat für Finanzen, Wirtschaft und Europaangelegenheiten der Vollzug dieser Dienstanweisung.

(2) Die Dokumentation und Aktenführung, die Bestätigung der Übereinstimmung von angenommenem Angebot mit dem Anlagebetrag und der Schuldurkunde, die Erstellung der Buchungunterlagen sowie ähnliche Aufgaben erfolgen innerhalb der Stadthauptkasse.

§ 14 Inkrafttreten

Die Dienstanweisung tritt zum 02.02.2021 in Kraft.

Amberg, den

Michael Cerny
Oberbürgermeister

Anlagen

Rating und Bonitätsstufen (Quellennachweis: Tagesgeldvergleich)

Einstufung Risikoklassen (Quellennachweis: Verbraucherzentrale Niedersachsen)

- Facebook
- Twitter

eKomi Siegel

Rating und Bonitätsstufen

Was ist Rating?

Rating von Staaten, Banken und Unternehmen

Staaten, Bundesländer, Banken, Unternehmen und deren Finanzierungsinstrumente wie Anleihen werden von so genannten Rating-Agenturen einem Rating – einer Art Bonitätseinschätzung – unterzogen. Die Einordnung in verschiedene Ratingstufen soll dem Investor einen Hinweis auf das zu erwartende Risiko eines (teilweisen oder vollständigen) Zahlungsausfalls geben.

Rating-Agenturen

Die führenden Rating-Agenturen sind dabei

- S & P (Standard & Poor`s)
- Moody`s
- Fitch
- DBRS

Nur diese vier Ratingagenturen gelten laut Europäischer Zentralbank (EZB) als Häuser für eine "Verwendungsfähigkeit unbeauftragter Bonitätsbeurteilungen".

Bonitätsstufen und Ratingskala für S&P, Moody's, Fitch und DBRS

Jede dieser vier Rating-Agenturen hat dabei eigene Bezeichnungen für die einzelnen Bonitätsstufen:

Bonitäts-stufe	S&P Rating- Skala		Moody`s Rating- Skala		Fitch Rating- Skala		DBRS Rating-Skala		Beschreibung der Rating-Stufe
	Short Term	Long Term	Short Term	Long Term	Short Term	Long Term	Short Term	Long Term	

Bonitäts- stufe	S&P Rating- Skala		Moody's Rating- Skala		Fitch Rating- Skala		DBRS Rating-Skala		Beschreibung der Rating-Stufe
	Short Term	Long Term	Short Term	Long Term	Short Term	Long Term	Short Term	Long Term	
		AA+		Aa1		AA+	R-1 (middle)	AAhigh	Geringes Ausfallrisiko, hohe Qualität
		AA		Aa2		AA		AA	
		AA-		Aa3		AA-		AAlow	
	A-1	A+		A1	F1	A+	R-1 (low)	Ahigh	Überdurchschnittlich gute Qualität aber einzelne Risiken einer negativen Auswirkung veränderter Wirtschaftsentwicklungen
		A		A2		A		A	
	A-2	A-	P-2	A3	F2	A-	R-2 (high)	Alow	
		BBB+		Baa1		BBB+	R-2 (middle)	BBBhigh	
	A-3	BBB	P-3	Baa2	F3	BBB	R-2 (low)	BBB	
		BBB-		Baa3		BBB-	R-3	BBBlow	
	B	BB+		Ba1		BB+	R-4	BBhigh	Keine Sicherstellung der Deckung für Zins- und Tilgungszahlungen, spekulativ
		BB		Ba2		BB		BB	
		BB-		Ba3		BB-		BBlow	
		B+		B1		B+	R-5	Bhigh	Nur geringe Wahrscheinlichkeit langfristiger Zinszahlungen, sehr spekulativ
		B		B2		B		B	
		B-		B3		B-		Blow	
Spekula- tiver Bereich	C	CCC+	-	Caa1		CCC+	D	CCC	Geringste Qualität, Zahlungsausfall sehr wahrscheinlich, Anlegerschutz nicht oder nur kaum berücksichtigt
		CCC		Caa2		CCC		CC	
		CCC-		Caa3		CCC-			
		CC		Ca					
		C		C				C	
	-	D		D	-	DDD	-	D	Zahlungsausfall
						DD			
						D			

Rating als Orientierungshilfe für Anleger

Die Einstufung von Anleihen und deren Emittenten soll und kann Anlegern als Orientierungshilfe für die Beurteilung der Sicherheit einer Geldanlage sowie den Vergleich verschiedener Papiere miteinander dienen.

Einfluss des Ratings auf den Emittenten

Auch für die Emittenten hat das Rating Auswirkungen, denn es beeinflusst die Kapitalbeschaffungskosten. Staaten oder Unternehmen mit erstklassiger Bonität können sich zinsgünstiger neues Kapital über Anleihen etc. beschaffen als Emittenten mit schlechter eingestufte Bonität.

Rendite und Risiko sind untrennbar verbunden

Aus dem Einfluss des Ratings auf die Kapitalbeschaffungskosten des Emittenten folgt: je besser das Rating, desto besser die Bonität und desto niedriger der erforderliche Zins einer Anleihe, damit diese am Kapitalmarkt Absatz findet. Umgekehrt gilt das genauso: je schlechter das Rating, desto schlechter die Bonität und desto höher der erforderliche Zins einer Anleihe, damit diese am Kapitalmarkt Absatz findet.

Rendite und Risiko gehen also auch hier Hand in Hand. Eine schlechtere Bonität bedeutet eine höhere Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls. Dieses höhere Risiko muss für den Kapitalmarkt mit einem höheren Zinssatz honoriert werden.

Rating auch beim Tagesgeld wichtig

Das Rating ist auf den zweiten Blick auch beim Vergleich von Tagesgeld-Konditionen wichtig. Die gesetzliche Einlagensicherung aller EU-Staaten wird vom Staat garantiert. Kann dieser aufgrund von Bonitätsproblemen seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen, droht Ungemach für die Anleger.

Bestes Beispiel für Anleger war die Beinahe-Katastrophe in Island. Der dortige Sicherungsfonds konnte die mangels Masse die Forderungen der deutschen Sparer, die ihr Geld bei der isländischen Kaupthing Bank angelegt hatten, nicht befriedigen. Im Endeffekt musste der deutsche Staat einspringen und den Fonds mit entsprechenden Mitteln ausrüsten, damit die Tages- und Festgeldanleger entschädigt werden konnten.

Das abgesenkte Rating Islands durch die Rating-Agenturen hätte Anleger aufschrecken müssen – so sie auf dieses Signal geachtet hätten.

Info: Ratings von Staaten und Banken im Überblick

Damit die Einlagen von Sparern sicher sind, erhebt Tagesgeldvergleich.net regelmäßig die Ratings von mehr als 30 europäischen Staaten. In diesen Staaten lässt sich das eigene Kapital als Tagesgeld oder Festgeld parken. Betrachtet werden jeweils die Ratings der Ratingagenturen DBRS, Fitch, Moody's sowie Standard & Poor's. Die gesamte Liste inklusive Ratingkarte findet sich unter dem nachfolgenden Link.

Mehr als 30 Staaten in Europa mit Rating im Vergleich >>

Die Ratings der verschiedenen Staaten sind überdies Bestandteil jedes Tests. Das Rating fließt in Form einer Punktwertung in das finale Ergebnis ein.

Neben den Länderratings erhebt Tagesgeldvergleich.net halbjährlich die Ratings von mehr als 180 Banken, deren Produkte in den Tages- und Festgeldvergleichen zu finden sind. Die Ratings stammen hier ebenfalls von den Ratingagenturen DBRS, Fitch, Moody's sowie Standard & Poor's. Die Übersicht über die Ratings der Banken und Hintergründe über die Ratingagenturen sind unter dem nächsten Link aufgeführt.

Mehr als 180 Banken mit Rating im Vergleich >>

Die Liste wird abseits der halbjährlichen Updates auch um neue Banken erweitert und bei wichtigen Änderungen kurzfristig aktualisiert.

Die in unserem Tagesgeld-Zinsvergleich und Tagesgeld-Rechner vorgestellten Angebote kommen übrigens nur aus Ländern, welche über ein Top-Rating verfügen:

Die besten Banken im Tagesgeld-Vergleich »

Tagesgeldzinsen für mehr als 100 Banken berechnen »

[« zur Ratgeberübersicht](#)

www.Tagesgeldvergleich.net
4.41 von 5 ermittelt aus 410 Benutzermeinungen durch eKomi

Alle Angaben und Berechnungen ohne Gewähr, © 2020 Franke-Media.net

verbraucherzentrale

Niedersachsen

GELDANLAGE

Geldanlageprodukte: Einteilung in Risikoklassen



© ra2 studio - fotolia.de

[Direkt zum Beratungsangebot](#)

Stand: 13.07.2017

Welche Spar- oder Anlageprodukte passen zu Ihrem Risikoprofil?

Bei der Anlageberatung werden Sie von Ihrem Finanzberater in der Regel nach Ihren Anlagezielen, finanziellen Verhältnissen und auch nach den Kenntnissen und bisherigen Erfahrungen mit den verschiedenen Anlageformen befragt. Diese Fragen zielen darauf ab, Ihnen anschließend Produkte empfehlen zu können, die Ihrem Bedarf entsprechen und zu Ihrem Risikoprofil passen.

So zumindest die Theorie – doch manchmal entspricht das empfohlene Produkt weder dem Anlageziel, noch dem Risikoprofil des Verbrauchers.

Finanzberater oder Finanzvermittler stufen ihre Kunden in bestimmte Risikoklassen ein, welche die Renditechancen und das Risiko der jeweiligen Anlageform anzeigen. Je nach Risikoklasse werden dem **"sicherheitsorientierten"**, **"konservativen"**, **"gewinnorientierten"**, **"ertragsorientierten"** oder **"risikobewussten"** Anleger bestimmte Geldanlagen angeboten, die zum Risikoprofil des Kunden passen müssen.

In den meisten Fällen gibt es fünf, manchmal auch sechs unterschiedliche Risikoklassen, wobei in der untersten Risikoklasse Anlagen mit dem niedrigsten Risiko und in der obersten Risikoklasse Produkte mit hohem Risiko enthalten sind.

Es gibt keine einheitlich definierten Risikoklassen. Die nachfolgende Auflistung der möglichen Anlageprodukte zu den fünf Risikoklassen soll Ihnen jedoch als Orientierungshilfe dienen.

Risikoklasse 1 ist sicherheitsorientiert!

Infrage kommen beispielsweise einlagengesicherte Anlagen wie Tages-, Termin-, Festgeld, Sparbuch, -brief, -pläne, Bausparverträge oder Pfandbriefe und europäische Geldmarktfonds

Risikoklasse 2 ist konservativ!

Hierzu passen festverzinsliche Wertpapiere, Anleihen mit guter Bonität, Rentenfonds Europa und geldmarktnahe Fonds

Risikoklasse 3 ist ertragsorientiert!

Produkte wie beispielsweise Aktien, Aktienfonds mit europäischen Standardwerten, internationale Renten-, Aktien- und Mischfonds kommen hierzu in Betracht

Risikoklasse 4 ist spekulativ!

Aktien und Aktienfonds mit europäischen und außereuropäischen Standardwerten,

Zertifikate, Währungsanleihen mit mittlerer Bonität

Risikoklasse 5 ist sehr spekulativ!

Hochspekulative Anleihen, ausländische Aktien-Nebenwerte, Optionsscheine, Futures, Optionen

Produkte der Risikoklassen 5 eignen sich nur für extrem Risikofreudige, die auch den Verlust des eingesetzten Kapitals verkraften können.

Haben Sie weitere Fragen? Sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gern – in einer unserer Beratungsstellen.

© **Verbraucherzentrale Niedersachsen e.V.**, Herrenstr. 14, 30159 Hannover

Internet: www.verbraucherzentrale-niedersachsen.de